Anhang: Sonderregelung zu den internationalen Wettkampfleistungen im Wettkampfjahr 2027

1. Anlass und Geltungsbereich

Aufgrund der begrenzten Startplätze bei den Weltmeisterschaften 2027 der Einhandklassen in Fortaleza und der Zweihandklassen in Gdynia gelten für den Nachweis der internationalen Wettkampfleistung ergänzend die nachfolgenden Regelungen. Diese beziehen sich ausschließlich auf die im Wettkampfjahr 2027 erzielten Ergebnisse als Grundlage für die Kaderberufung für das Kalenderjahr 2028.

2. Nachwuchskader I (NKI)

In den Disziplinen ILCA 6, ILCA 7, Formula Kite Frauen und Männer sowie iQFOiL Frauen und Männer können die auf die Weltmeisterschaft bezogenen Mindestleistungen alternativ bei der jeweiligen Klassen-Europameisterschaft 2027 in der offenen Wertung erbracht werden.

Die für die jeweilige Altersklasse und Disziplin festgelegten Platzierungs- und Prozentanforderungen gelten entsprechend. Anforderungen, die sich auf Junioren-Weltmeisterschaften beziehen, sowie die hierfür bestehenden Ersatzregelungen bleiben unberührt.

3. Perspektivkader II (PK II)

In allen olympischen Disziplinen können die auf die Weltmeisterschaft bezogenen Mindestleistungen für den PK II alternativ bei der jeweiligen Klassen-Europameisterschaft 2027 in der offenen Wertung erbracht werden.

Dabei gelten die für die jeweilige Altersklasse und Disziplin festgelegten Platzierungs- und Prozentanforderungen einschließlich einer gegebenenfalls vorgeschriebenen Qualifikation für die Goldgruppe entsprechend.

Für den Leistungsnachweis nach dieser Sonderregelung gelten die zusätzlichen Verschärfungen des regulären „Ersatzkriteriums Europameisterschaft“ – eine um fünf Prozentpunkte reduzierte Leistungsanforderung und eine mindestens zehn Plätze bessere Platzierung – nicht.

4. Ausnahmen

Diese Sonderregelung findet keine Anwendung auf die Mindestleistungen für den Olympiakader (OK) und den Perspektivkader I (PK I).

Sie gilt ebenfalls nicht für Athlet*innen und Teams, die sich für die jeweilige Weltmeisterschaft 2027 in Fortaleza oder Gdynia qualifiziert haben. Für diese bleiben die regulären Bestimmungen zum Nachweis der internationalen Wettkampfleistung maßgeblich.

5. Weitere Voraussetzungen

Alle weiteren Bestimmungen der Bundeskaderkriterien bleiben unverändert. Dies gilt insbesondere für die Altersgrenzen, die strukturellen und entwicklungsbezogenen Fördervoraussetzungen sowie das Antrags- und Berufungsverfahren.

Das Erreichen der Mindestleistung begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Kaderberufung.